

Erneute Beantragung der Pflegeerlaubnis

Um als Kindertagespflegeperson arbeiten zu dürfen, benötigen Sie in der Regel eine vom Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis. Diese gilt stets für 5 Jahre und muss erneut von Ihnen beantragt werden, wenn Sie Ihre Tätigkeit nach Ablauf der Frist fortsetzen wollen.

Wichtig: Die Beantragung der Pflegeerlaubnis sollte idealerweise 4–6 Wochen vor Ablauf der 5 Jahre erfolgen. Das Prüfen sowie eventuelle Nachreichen von Unterlagen kann mitunter einige Wochen dauern. Damit Sie nahtlos mit Ihrer Kindertagespflege fortfahren können, sollten Sie die erneute Beantragung nicht in letzter Sekunde angehen. Als Stichdatum für die Beantragung gilt das Erstellungsdatum der noch geltenden Pflegeerlaubnis.

Zur erneuten Beantragung der Pflegeerlaubnis werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (auf der Vereinswebsite im Downloadbereich unter „...rund um die Betreuung“: *Antrag Pflegeerlaubnis*)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §30a Abs. 5 BZRG aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren (Formular auf Anfrage im Kindertagespflegeverein erhältlich)
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen
- Fresh up vom Kindernotfallkurs (Erste Hilfe am Kind); darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen
- Nachweis über 15 Unterrichtseinheiten (UEs) Fortbildung pro Jahr. Die Unterrichtseinheiten können über die Jahre variieren, müssen aber in der Endsumme stimmen:
 - bei erster Neubeantragung nach 5 Jahren: insges. 45 UE (Eine **Ausnahme** betrifft pädagogische Fachkräfte nach §7 des KiTaG, die bereits bei der ersten Neubeantragung 75 UEs nachweisen müssen.)
 - bei wiederholter Neubeantragung (nach 10 Jahren, 15 Jahren etc.): jeweils insges. 75 UE
- gegebenenfalls Hausbesuch einer Fachkraft vom Pflegekinderdienst (wird nur bei gravierenden Veränderungen der Räumlichkeiten durchgeführt)